



---

# Geschäftsordnung

für den Aufsichtsrat der Stadtbau Ettlingen GmbH

(Geschäftsordnung Aufsichtsrat SBE)

---

## Inhaltsverzeichnis

|     |  |   |
|-----|--|---|
| § 1 | Geschäftsführung des Aufsichtsrates .....                  | 2 |
| § 2 | Schweigepflicht .....                                      | 2 |
| § 3 | Sitzungen .....  | 2 |
| § 4 | Tagesordnung .....   | 2 |
| § 5 | Geschäftsführung .....                                     | 3 |
| § 6 | Niederschrift .....  | 3 |
| § 7 | Beratung von persönlichen Angelegenheiten .....            | 3 |
| § 8 | Zustimmungspflichtige Geschäfte der Geschäftsführung ..... | 3 |
| § 9 | Inkrafttreten .....  | 5 |

Der Aufsichtsrat der Stadtbau Ettlingen GmbH gibt sich gemäß § 12 Abs. 10 des Gesellschaftsvertrages folgende Geschäftsordnung:

## **§ 1      Geschäftsführung des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte nach den Bestimmungen des GmbH-Gesetzes, des Gesellschaftsvertrages und dieser Geschäftsordnung.
- (2) Jedes Aufsichtsratsmitglied trägt die volle Mitverantwortung für den gesamten Tätigkeitsbereich des Aufsichtsrates.
- (3) Der Vorsitz des Aufsichtsrates bestimmt sich nach § 12 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages.

## **§ 2      Schweigepflicht**

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind während ihrer Amtsdauer und auch nach deren Ablauf zur Verschwiegenheit über alle in dieser Eigenschaft erhaltenen Kenntnisse und Unterlagen verpflichtet, es sei denn, dass der Aufsichtsrat im Einzelfall eine Bekanntgabe beschließt.
- (2) Im gleichen Umfang sind die zu den Beratungen hinzugezogenen Sachverständigen und andere Personen vom Vorsitzenden zu Stillschweigen zu verpflichten.
- (3) Die Aufsichtsratsmitglieder sind gegenüber den Mitgliedern des Gemeinderates von der Schweigepflicht entbunden. Es muss dabei gewährleistet sein, dass bei der Berichterstattung die Vertraulichkeit gewahrt wird.

## **§ 3      Sitzungen**

- (1) Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates bestimmen sich nach § 12 des Gesellschaftsvertrages.
- (2) Der Vorsitzende bestimmt den Schriftführer.
- (3) Die Heranziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen erfolgt im Einzelfall durch den Vorsitzenden.
- (4) Der Vorsitzende hat bei jeder Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen, ob
  - a) die Einladungen nach § 12 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages ordnungsgemäß ergangen sind,
  - b) gegen die Niederschrift der vorausgegangenen Sitzung Einwendungen erhoben werden und
  - c) Änderungen bzw. Ergänzungen zur Tagesordnung gewünscht werden.
- (5) Der Vorsitzende führt den Schriftwechsel in den Angelegenheiten des Aufsichtsrates.

## **§ 4      Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnung für die Sitzung des Aufsichtsrates ist von der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates aufzustellen.
- (2) In Eilfällen können einzelne Mitglieder des Aufsichtsrates oder die Geschäftsführung verlangen, dass auch über Verhandlungsgegenstände beraten wird, die nicht in der Tagesordnung aufgenommen sind.

## § 5 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung erteilt dem Aufsichtsrat auf Verlangen Auskunft über alle die Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten.

## § 6 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift gemäß § 12 Abs. 8 des Gesellschaftsvertrages zu fertigen.
- (2) In der Niederschrift sind der Ort, der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Tagesordnung, eine Auflistung der dem Aufsichtsrat von der Geschäftsführung vorgelegten Unterlagen, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit dem Abstimmungsergebnis festzuhalten.
- (3) Teilt ein Mitglied des Aufsichtsrates in wichtigen Angelegenheiten nicht die Auffassung der Mehrheit, so kann es verlangen, dass seine abweichende Ansicht und Stimmabgabe in der Niederschrift aufgenommen wird.
- (4) Beschlussfassungen durch schriftliche oder fernschriftliche Erklärungen sind ebenfalls in einem Protokoll festzuhalten und der Niederschrift über die nächste Aufsichtsratssitzung hinzuzufügen.
- (5) Der Schriftführer legt dem Vorsitzenden die Niederschrift binnen 14 Tagen nach der Aufsichtsratssitzung zur Unterzeichnung vor. Die Geschäftsführung leitet die unterzeichnete Niederschrift unverzüglich jedem Mitglied des Aufsichtsrates in Abschrift zu.
- (6) Einwendungen gegen die Niederschrift sollen gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates binnen zwei Wochen nach Versendung der Niederschrift vorgebracht werden.
- (7) Die Niederschrift ist zu Beginn der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates zu genehmigen.

## § 7 Beratung von persönlichen Angelegenheiten

- (1) Wird eine Angelegenheit beraten, die den Geschäftsführer betrifft, so beschließt der Aufsichtsrat in Abwesenheit der Geschäftsführung darüber, ob ein Ausschluss von der Teilnahme an der Sitzung zu einzelnen Tagesordnungspunkten erfolgen soll.
- (2) Ein Aufsichtsratsmitglied ist von der Beratung und Abstimmung in Angelegenheiten ausgeschlossen, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder einer durch ihn vertretenen Organisation zum Gegenstand haben oder wenn ein erheblicher Interessenswiderstreit zwischen seiner Funktion als Mitglied des Aufsichtsrates einerseits und seinen persönlichen Interessen bzw. denen der durch ihn vertretenen Organisation andererseits besteht. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen nach Anhörung des Betroffenen der Aufsichtsrat bei Abwesenheit des Betroffenen.

## § 8 Zustimmungspflichtige Geschäfte der Geschäftsführung

Für die nach § 10 Abs. 1 Nr. 10 sowie nach § 13 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages zustimmungsbedürftigen Geschäfte der Geschäftsführung werden folgende Wertgrenzen je Einzelfall festgesetzt (jeweils Netto-Beträge):

- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (§ 13 Abs. 4 Nr. 2 Gesellschaftsvertrag):

|                                     |                              |
|-------------------------------------|------------------------------|
| Zuständigkeit der Geschäftsführung: | bis einschließlich 500.000 € |
| Zuständigkeit des Aufsichtsrates:   | über 500.000 €               |

- b) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen (§ 13 Abs. 4 Nr. 3 Gesellschaftsvertrag):

1. mit einem einmaligen Entgelt im Einzelfall:

|                                     |                              |
|-------------------------------------|------------------------------|
| Zuständigkeit der Geschäftsführung: | bis einschließlich 100.000 € |
| Zuständigkeit des Aufsichtsrates:   | über 100.000 €               |

2. mit einem mehrmaligen Entgelt im Einzelfall:

|                                     |  |
|-------------------------------------|--|
| Zuständigkeit der Geschäftsführung: | <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle Wohnungsmietverträge unabhängig von der Laufzeit und unabhängig vom Entgelt;</li> <li>- alle sonstigen Verträge mit einer Laufzeit bis einschließlich 10 Jahren;</li> <li>- alle sonstigen Verträge mit einem jährlichen Entgelt bis einschließlich 50.000 €; vereinbarte Optionen werden der Laufzeit zugerechnet.</li> </ul> |
| Zuständigkeit des Aufsichtsrates:   | <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle Verträge (ausgenommen Wohnungsmietverträge) mit einer Laufzeit von mehr als 10 Jahren;</li> <li>- alle Verträge (ausgenommen Wohnungsmietverträge) mit einem jährlichen Entgelt von mehr als 50.000 €; vereinbarte Optionen werden der Laufzeit zugerechnet.</li> </ul>  |

- c) Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Garantien, Abschluss von Gewährverträgen sowie Bestellung sonstiger Sicherheiten (§ 13 Abs. 4 Nr. 5 Gesellschaftsvertrag):

|                                     |                             |
|-------------------------------------|-----------------------------|
| Zuständigkeit der Geschäftsführung: | bis einschließlich 5.000 €  |
| Zuständigkeit des Aufsichtsrates:   | bis einschließlich 50.000 € |

- d) Gewährung von Spenden, freiwilligen Zuwendungen und Sponsoring (§ 13 Abs. 4 Nr. 5 Gesellschaftsvertrag):

|                                     |                             |
|-------------------------------------|-----------------------------|
| Zuständigkeit der Geschäftsführung: | bis einschließlich 1.500 €  |
| Zuständigkeit des Aufsichtsrates:   | bis einschließlich 15.000 € |

- e) Verzicht auf Ansprüche (§ 13 Abs. 4 Nr. 6 Gesellschaftsvertrag):

Zuständigkeit der Geschäftsführung: bis einschließlich 25.000 €

|                                     |                             |
|-------------------------------------|-----------------------------|
| Zuständigkeit der Geschäftsführung: | bis einschließlich 25.000 € |
| Zuständigkeit des Aufsichtsrates:   | über 25.000 €               |

- f) Führung von Rechtsstreitigkeiten (Streitwert) (§ 13 Abs. 4 Nr. 8 Gesellschaftsvertrag):

|                                     |                              |
|-------------------------------------|------------------------------|
| Zuständigkeit der Geschäftsführung: | bis einschließlich 100.000 € |
| Zuständigkeit des Aufsichtsrates:   | über 100.000 €               |

- g) Abschluss von Vergleichen über Ansprüche (§ 13 Abs. 4 Nr. 7 Gesellschaftsvertrag):

|                                     |                             |
|-------------------------------------|-----------------------------|
| Zuständigkeit der Geschäftsführung: | bis einschließlich 25.000 € |
| Zuständigkeit des Aufsichtsrates:   | über 25.000 €               |

- h) Mehraufwendungen des genehmigten Erfolgsplanes (§ 13 Abs. 4 Nr. 1 a Gesellschaftsvertrag):

|                                     |                              |
|-------------------------------------|------------------------------|
| Zuständigkeit der Geschäftsführung: | bis einschließlich 200.000 € |
| Zuständigkeit des Aufsichtsrates:   | über 200.000 €               |

- i) Mehrausgaben des genehmigten Vermögensplanes (§ 13 Abs. 4 Nr. 1 b Gesellschaftsvertrag):

|                                     |                              |
|-------------------------------------|------------------------------|
| Zuständigkeit der Geschäftsführung: | bis einschließlich 200.000 € |
| Zuständigkeit des Aufsichtsrates:   | über 200.000 €               |

## § 9 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsanweisung für den Aufsichtsrat vom 18. September 1973 außer Kraft.

gez. Gabriela Büsselmaier  
Aufsichtsratsvorsitzende